

### B. 1.9 Alarmstufen

Je nach Witterungslage werden von der Forstabteilung des zuständigen Ministeriums folgende Alarmstufen ausgelöst und aufgehoben:

		<u>zu veranlassende Maßnahmen</u>		
		UFB	Landesbetrieb (Staatswald und betreuter Wald)	HMUCLV
<b>Alarmstufe A</b>				
(hohe Waldbrandgefahr)	- Sicherstellung der techn. Einsatzbereitschaft (Geräte, Fahrzeuge, Personal, Zugangswege, Löschwasserentnahmestellen, Nachrichtenverbindungen)		X	
	- Information der Bevölkerung	X	X	X
	- verstärkte Überwachung der Waldgebiete		X	
	- Intensivierung des Kontaktes mit den Brandschutzdienststellen und Katastrophenschutzbehörden		X	
	- Information der nicht betreuten Forstbetriebe über 100 ha	X		
	- Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen in gefährdeten Waldteilen und in Waldnähe in notwendigem Umfang nach § 8 Abs. 2 HWaldG (untere Forstbehörde)	X	X	
	- Luftbeobachtung gefährdeter Gebiete durch die Polizei-Fliegerstaffel			X
<b>Alarmstufe B</b>				
		UFB	Landesbetrieb (Staatswald und betreuter Wald)	HMUCLV
(sehr hohe Waldbrandgefahr)	- Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald nach § 8 Abs. 2 HWaldG (untere Forstbehörde)	X	X	
	- Kontaktaufnahme mit Bundeswehr und alliierten Streitkräften			X
	- Vorbereitung von Einsatzstäben und Kontaktaufnahme mit den Brandschutzdienststellen und Katastrophenschutzbehörden		X	
	- Sperrung von Waldflächen und Wegen nach § 16 Abs. 3 HWaldG (untere Forstbehörde)	X	X	